

**Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 15.09.2016 beschlossene sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde am 14.12.2016 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Region Hannover unter dem Aktenzeichen 61.03-21101-Teil-FNP-Wind/12-6/16 genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich des Plans (gesamtes Stadtgebiet) und die zehn Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet ergeben sich aus der nachstehenden Übersichtskarte:



Der nordwestliche Bereich der Sonderbaufläche S8 – Esperke - wird von der Genehmigung ausgenommen (s. nachstehende Detailkarte):



Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Teil-Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., Eingang D im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (Mo. u. Di. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Mi. u. Fr. von 8 bis 12 Uhr) oder außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**STADT NEUSTADT A. RBGE.**  
Der Bürgermeister  
**Uwe Sternbeck**

